Verein zur Förderung des Mathematikums in Gießen e.V. Anschrift Mathematikum Gießen, Liebigstraße 8, 35390 Gießen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Mathematikums in Gießen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen. Erfüllungsort ist Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Organisation der Freunde und Förderer des Mathematikums in Gießen. Er fördert das Mathematikum sowohl im laufenden Betrieb als auch bei dessen Weiterentwicklung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch konzeptionelle und finanzielle Förderung von Projekten, die sich auf das Mathematikum als Science Center, wissenschaftliches Museum und Institut, Weiterbildungsinstitution und Tagungszentrum beziehen. Der überregionale Anspruch und die Erlebnisorientierung sollen dabei berücksichtigt werden. Die Fördermaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Direktorium (Vorstand) des Mathematikums.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Mathematikum in Gießen; falls dies nicht möglich ist, an die Justus-Liebig-Universität Gießen, die die Mittel für die Vermittlung der Mathematik in der Öffentlichkeit im Sinne von § 2 (2) verwenden muss.
- (7) Der Verein enthält sich jeder Parteipolitik. Er ist religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, juristische Personen, rechtsfähige Körperschaften und Personengemeinschaften sowie Personenhandelsgesellschaften werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Bei juristischen Personen, rechtsfähigen Körperschaften und Personengemeinschaften sowie Personenhandelsgesellschaften endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Verein zur Förderung des Mathematikums in Gießen e.V. Anschrift Mathematikum Gießen, Liebigstraße 8, 35390 Gießen

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung die beabsichtigte Streichung mitgeteilt wurde.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung bescheidet den Widerspruch vereinsintern abschließend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Jeweils zwei der Genannten, darunter mindestens eine oder einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist insbesondere für die nachstehenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von mehr als 100.000,00 Euro oder einen längeren Zeitraum als ein Jahr bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Darüber hinaus führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zur ordentlichen Neuwahl fort. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet somit auch die Tätigkeit im Vorstand.

Verein zur Förderung des Mathematikums in Gießen e.V. Anschrift Mathematikum Gießen, Liebigstraße 8, 35390 Gießen

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen, bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Eine Sitzung des Vorstands kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die oder der Vorsitzende bei der Einladung bekannt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet die oder der Vorsitzende an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein gesandt werden müssen. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Beiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungen können auch digital, zum Beispiel per E-Mail verschickt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Verein zur Förderung des Mathematikums in Gießen e.V. Anschrift Mathematikum Gießen, Liebigstraße 8, 35390 Gießen

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder - mindestens jedoch drei Mitglieder - dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungseiter legt die Art der Abstimmung fest. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein gesandt werden müssen. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen behandelt worden ist und in der zweiten Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Zu der zweiten Mitgliederversammlung ist so einzuladen, dass diese frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet. Kommt die erforderliche Mehrheit in der zweiten Mitgliederversammlung nicht zustande, kann die oder der Vorsitzende innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Gießen, 4. Mai 2021

Prof. Dr. Albrecht Beutelspacher

Vorsitzender

isabeth Maaß